

---

# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

---

ZUR SATZUNG DER  
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3/1  
„ERWEITERUNG INDUSTRIEGEBIET BASEPOHLER SCHLAG“

Gemeinde	Reuterstadt Stavenhagen Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte
----------	--

Bearbeitung: Freiraum & Landschaft  
Planungsbüro  
Dipl.-Ing. (FH) Franziska Lohmann  
Alter Holzhafen 17b  
23966 Wismar  
Tel: 03841 – 758 3420  
mail@fl-planung.de

Franziska Lohmann  
Dipl.-Ing. (FH) Umweltplanung

Wismar, Juli 2025



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	4
1.1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2. Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3. Methodik .....	6
2. Datengrundlagen.....	7
2.1. Faunistische Datengrundlagen .....	7
2.2. Biotopausstattung .....	9
2.3. Fotodokumentation.....	11
3. Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektwirkungen .....	15
3.1. Ziel und Zweck der B-Planänderung.....	15
3.2. Projektwirkungen.....	15
4. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung .....	17
4.1. Farn- und Blütenpflanzen .....	17
4.2. Säugetiere.....	17
4.3. Reptilien .....	19
4.4. Schmetterlinge .....	20
4.5. Käfer .....	20
4.6. Europäische Vogelarten .....	20
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..	32
5.1. Vermeidungsmaßnahmen .....	32
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	33
6. Quellen.....	35

Anlage 1 Relevanzprüfung geschützte Arten M-V

Anlage 2 Relevanzprüfung heimische Vogelarten

Anlage 3: Bestandsplan der Biotoptypen

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Stavenhagen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 3/1 „Erweiterung Industriegebiet Basepohler Schlag“ im Rahmen der 1. Änderung zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst das ehemalige Grundstück einer Stock-Car Bahn, die vor mehreren Jahren aufgegeben und somit nicht mehr genutzt wurde. Nun soll auf der Brachfläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet werden. Dazu bedarf es einer B-Planänderung, da die Festsetzungen im Ursprungsplan eine Stock-Car Bahn als Zweckbestimmung ausweisen.

Da die Stock-Car Bahn seit längerem brach lag, werden mit der Errichtung der PV-FFA Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten geprüft werden.

### 1.2. Rechtliche Grundlagen

#### Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (79/409EWG) aufgehoben durch die aktuell gültige Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15.02.2010 inhaltlich weitgehend gleich ersetzt.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Zuletzt geändert am 13. Mai.2013
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).



Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV
- in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

### Bundesnaturschutzgesetz

Auf nationaler Ebene sind maßgebliche rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens die Zugriffsverbote aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 1.3. Methodik

Grundlage für den Aufbau und das Vorgehen ist der Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ von Froelich und Sporbeck“ (2010). Folgende Quellen sind bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten zu berücksichtigen:

- FFH-Richtlinie Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3)
- Europäische Vogelarten / Vogelschutzrichtlinie

Die detaillierte Untersuchung der Biotop- und Habitatausstattung erfolgt innerhalb des Vorhabengebietes zuzüglich eines 50 m Puffers. Da von PV-Freiflächenanlagen keine Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie keine weiteren stofflichen Emissionen ausgehen, werden 50 m als ausreichend angesehen.

Im Rahmen der tabellarischen Relevanzprüfung (Anlagen 1 und 2) werden anhand der Biotop- und Habitatausstattung, Zufallsbeobachtungen und Verbreitungskarten abgeleitet bzw. festgestellt, welche Artengruppen und Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Ebenso werden öffentlich verfügbare Daten aus dem Geoportal M-V zu Fauna- und Floravorkommen hinzugezogen. Anhand der zu erwartenden Projektwirkungen wird abgeleitet, ob für diese Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorherein ausgeschlossen werden kann und ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffes innerhalb des Planvorhabens die ökologischen Funktionen der evtl.

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Als nichtbetroffene Arten, werden darüber hinaus angesehen:

- Arten, die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V zukünftig nicht zu erwarten ist;
- Arten, die gemäß Range-Karten der Steckbriefe des LUNG ihr Verbreitungsgebiet nicht im Untersuchungsraum haben. Es sind verfügbare Informationen hinzuzuziehen, wie die im Umwelt-Katenportal MV verfügbare Daten zur Verbreitung von Arten und Artengruppen.
- Arten, die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können.
- Arten, bei denen sich bau-, anlage- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

Arten, für die sich eine Schädigung, Störung oder Tötung nicht von vornherein ausschließen lässt, ist einzeln zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei sind Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in die Prüfung einzubeziehen. Ein Verbotstatbestand ist nicht gegeben, wenn durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahme – *continuous ecological functionality*) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es durch die Planung zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen sind festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

## 2. DATENGRUNDLAGEN

### 2.1. Faunistische Datengrundlagen

#### In Mecklenburg-Vorpommern prüfrelevante Arten

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die besonders und streng geschützten Arten aus Anhang IV/FFH-Richtlinie, aus der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3) und die Europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie



Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) benennt die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Stand: 22.07.2015). Demnach sind 11 Pflanzenarten und 62 Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie für M-V relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Zug- und Rastvögel werden nicht mitbetrachtet, da sich der Änderungsbereich bereits in einem Industriegebiet befindet und außerhalb von bedeutsamen vom LUNG ausgewiesenen Rastgebieten. In der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3) werden 5 Pflanzenarten, 1 Flechtenart und 53 Tierarten aufgeführt.

Die genannten Arten werden in der Anlage 1 (Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten - ohne Vögel) und Anlage 2 (heimische Vogelarten im Untersuchungsraum) aufgelistet.

### Ergebnisse der Datenabfrage beim LUNG M-V

Die im Geodatenportal M-V hinterlegten Daten zum Flora- und Faunavorkommen können Anhaltspunkte über das Vorkommen geschützter Arten geben

Tabelle 1: Datenabfrage Fauna im Geodatenportal M-V (ohne Fischfauna, Fischotter, Fischadler, Großalgen, Biber, Schwarzstorch, Kranich und Muscheln, da keine Relevanz aufgrund der Biotopstrukturen)

Art	Vorhandene Daten
Rotmilan	Keine Kartierdaten im MTBQ
Amphibien	Keine
Reptilien	Keine
Höhere Pflanzen	Keine
Schmetterlinge	Keine
Schreiadler	1 besetzter Horst im MTBQ (Stand 2017)
Seeadler	keine
Eremit	im MTBQ: 3 festgestellte Tiere im MTBQ (Stand 2017)
Wanderfalke	keine
Weißstorch	Keine im MTBQ Im benachbarten MTBQ ist ein besetzter Horst vorhanden.
Wiesenweihe	Keine
Rastgebiete Land	Keine Bedeutung

## 2.2. Biotopausstattung

Die Erfassung der Biotopausstattung ist wesentliche Grundlage für die Ermittlung des potenziellen Arten-Vorkommens. Der Bestand an Biototypen wurde am 16.06.2025 bei einer Vorort-Begehung aufgenommen (Anlage 3). Als Kartiergrundlage diente die *Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (LUNG 2013).

Die Bodenübersichtskarte (LUNG) zeigt für den Standort Lehm-/Tieflehm-Pseudogley an, was sich mit der örtlichen Inaugenscheinnahme des Bodens deckt, der sich an der Oberfläche als sandiger Lehm beschreiben lässt.

*Eingriffsbereich:* Der künftige Eingriffsbereich liegt innerhalb des Industriegebietes Basepohl. Bis vor kurzem war die Fläche noch eingezäunt und die Stock-Car Bahn befand sich aufgrund fehlender Nutzung und Pflege im Brachzustand. Auf Anordnung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt / Abteilung Immissionsschutz hat die Beräumung der Fläche und somit die Beseitigung der brachliegenden Stock-Car Bahn mit Fristbindung stattgefunden, um die Flächen aus der Pflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu entlassen. Dabei wurde auch der straßenbegleitende Gehölzgürtel im Norden des Änderungsbereiches gerodet und verbliebende Vegetation abgeschoben. Bei der Begehung im Juni 2025 stellte sich der Änderungsbereich als weitestgehend gehölzfreie Brache im nördlichen Teil mit ein- und mehrjährigen hochwachsenden Kräutern (z.B. Spreizende Melde und Beifuß) und im südlichen Teil mit eher niedrig wachsender ruderaler Gras- und Staudenflur dar. Feuchte Stellen am Boden waren trotz der regenreichen vorangegangenen Zeit nicht festzustellen.

Aufgrund der Lage innerhalb des Industriegebietes, das als bestehende Nutzung auch durch die beiden B-Pläne manifestiert ist, werden die erfassten Biototypen den Komplexen Grünanlagen des Siedlungsbereiches (13.) und Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (14.) zugeordnet. Die Brache wird deshalb als Brache der Verkehrs- und Industriegebiete aufgenommen (OBV).

So wird die im Westteil des Änderungsbereiches verlaufende einreihige und lückige Hecke aus heimischen Gehölzen und Obstgehölzen, als Siedlungshecke (PHZ) erfasst. Im Südosten ragen Teilbereiche eines Siedlungsgehölzes aus heimischen Baumarten (PWX) in den Änderungsbereich hinein.

Das Gelände ist weitestgehend eben. Nur im westlichen Teil, im Bereich der Hecke ist ein leichter Geländeanstieg zu verzeichnen.

*Umgebung:* Die Umgebung ist im Osten und im Süden von weiteren brachliegenden Gewerbe- und Industrieflächen (OBV) geprägt, die mit ruderaler Stauden- und Grasflur sowie mit ersten Sukzessionsstadien von heimischen Gehölzen (Weiden, Weißdorn) (PHX) überwachsen sind. Südöstlich des Änderungsbereichs ist eine Grünfläche mit älterem Baumbestand an einem Wendehammer (OVL) vorhanden, deren Gehölze teilweise in den Änderungsbereich hineinragen (PSA). Im Osten grenzt eine Grünlandfläche, die als Artenarmes Frischgrünland (GMA) angesprochen wird, an den Änderungsbereich. Auf der Grünlandfläche befindet sich eine Windenergieanlage (WEA) mit Nebenanlagen, die als Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS) aufgenommen wird und zu einem Windpark mit 11 WEA gehört. Der Windpark erstreckt sich in zwei Reihen parallel zum Geltungsbereich B-Plan Nr. 3/1. Die von Rotoren überstrichene Fläche hat einen Radius von über 81 m und überneidet sich im Nordwesten mit Teilen des Änderungsbereiches.

Im Norden grenzt die Gemeindestraße Wüstgrabow (OVL) an den Änderungsbereich an. Die Straße wird im Norden von einer Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) mit Berg- und Spitzahorn, Linden und Rosskastanien besäumt. Daran grenzt nördlich ein Acker (ACL) an.

Im aktuellen Zustand konnten wenig betriebsbedingte Wirkungen aus den umliegenden Gewerbe- und Industrieflächen vernommen werden, da sich dort eher nichtstörendes Gewerbe in Form von Diakonie-Werkstätten, PV-FFA und Logistikunternehmen befinden. Als relevante Störquellen werden der Windpark sowie die Straße Wüstgrabow gesehen.

Tabelle 2: Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsraumes (Änderungsbereich zzgl. 50 m)

Nr.	Code-MV	Biotoptypen	Biotoptwert	Schutzstatus nach § 20 NatSchAG M-V (Biotoptschutz)	Lage innerhalb des Änderungs-/Eingriffsbereiches
2.3.2	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	6	Ja	/
9.2.3	GMA	Artenarmes Frischgrünland	3	/	/
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	1	/	/
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1,5 - 3	/	ja
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1,5	/	/
13.2.3	PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten	1,5	/	ja
13.10.1	PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	3	/	/
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht versiegelt	1	/	/
14.7.5	OVL	Straße	0	/	/
14.8.2	OIG	Gewerbegebiet	0,5	/	/
14.10.5	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0,3	/	/
14.11.3	OBV	Brache der Verkehrs- und Industriegebiete	1,5	/	ja

## 2.3. Fotodokumentation



Abb. 1: Blick auf die Brachfläche nach Südwesten mit dem Wall links im Bild



Abb. 2: Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) und Straße Wüstgrabow (OVL) nördlich des Änderungsbereiches



Abb. 3: Blick auf das östlich angrenzende Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX) und wieder ausschlagender Ahorn an der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches



Abb. 4: Blick auf den Änderungsbereich sowie auf den westlich davon liegenden Windpark



Abb. 5: unversiegelter Wirtschaftsweg (OVU) im westlichen Bereich des Änderungsbereiches und Hecke im Hintergrund



Abb. 6: mit ruderaler Stauden- und Grasflur bewachsener Wall östlich des Änderungsbereiches



Abb. 7: Offenboden und Erdlöcher am Wall außerhalb des Änderungsbereiches

### 3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS EINSCHLIEßLICH PROJEKTWIRKUNGEN

#### 3.1. Ziel und Zweck der B-Planänderung

##### Lage

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Reuterstadt Stavenhagen und im äußeren nordwestlichen Bereich Industriegebietes Basepohl. Westlich grenzt ein Windpark an das Industrie- und Gewerbegebiet an. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 3,2 ha. Die umgebende Landschaft ist, neben dem Gewerbe- und Industriegebiet von einer kuppigen Kulturlandschaft, die sich östlich des Peenegebietes befindet, geprägt. Die Kulturlandschaft ist umschlossen vom Leuschentiner und Grammentiner Forst sowie im Osten von dem Niederungsgebiet des Augrabens.

##### Städtebauliche Ziele

Im Änderungsbereich war in der Ursprungsplanung ein Industriegebiet mit der Zweckbestimmung Stock-Car Bahn festgesetzt. Da die Nutzung als Stock-Car Bahn nicht mehr aktuell ist und dieser Bereich nur auf diese Nutzung planungsrechtlich beschränkt ist, möchte die Gemeinde die Nutzungsmöglichkeiten dieser Fläche erweitern. So soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden, da die Fa. enerTEK aus Rostock hier eine Anlagenerrichtung beabsichtigt. Um sich nach Ablauf der Nutzungsdauer weitere Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, setzt die Gemeinde keine Zweckbestimmung fest und setzt beispielsweise auch Gebäudehöhen von 9,0 m und eine GRZ von 0,8 fest.

Für die Erschließung des Gebietes wird eine Straßenverkehrsfläche am westlichen Rand ausgehend von der Straße Wüstgrabow festgesetzt. Die Anpflanzgebote bleiben gemäß Ursprungsplanung erhalten.

Da die Errichtung der PV-FFA im Änderungsbereich eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit hat, wird nur dieser Eingriffsfall für die artenschutzrechtliche Bewertung herangezogen. Derzeit ist es geplant, die Fläche für die Aufstellung der Module so gut wie möglich auszunutzen und geringe Reihenabstände von 1,0 m zu belassen.

#### 3.2. Projektwirkungen

Infolge des Vorhabens ergeben sich voraussichtlich für Flora und Fauna bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen, die zu prognostizieren sind.

##### Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleinrichtung und Befahrung
- Lärmemissionen durch Baufahrzeuge
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge
- Optische Störwirkungen durch das Baugeschehen
- Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen.

### Anlagenbedingte Wirkungen

- Infolge der Flächeninanspruchnahme durch die PV-FF-Anlage Stör- und Scheuchwirkung durch Silhouetteneffekt für Brutvögel im Vergleich zur aktuellen Brache
- PV-FFA:
  - Infolge von intensiver Überdachung der Bodenfläche bis zu einer GRZ von 0,8 mit Modultischen: überwiegende Beschattung der Fläche und ungleichmäßige Verteilung von Niederschlagswasser, dadurch Veränderung der Lichtverhältnisse sowie kleinräumig unterschiedliche Wasserverhältnisse
  - Infolge der fehlenden Bodenbeanspruchung und -störung wird der Boden geschont, eine schattenverträgliche Krautflora aus ein- und mehrjährigen Arten stellt sich ein, wodurch sich auch Insekten und andere Wirbellose die Fläche weiterhin besiedeln werden. Das Gebiet bleibt als Jagdgebiet für z.B. Brutvögel und Kleinsäuger weitestgehend attraktiv.

### Betriebsbedingte Wirkungen

- Optische Störwirkung und Befahrung durch die jährliche Sichtkontrolle
- Nur sehr geringe Reflexion an den Modulen durch Nutzung von Antireflexionsbeschichtung

## 4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wird in Anlehnung an den *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (FROEHLICH UND SPORBECK) sowie den *Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen* (LUNG 2012) vorgenommen. Da jegliche Art von Oberflächengewässern und Feuchtgebieten fehlt, werden gewässergebundene Artengruppen von vornherein ausgeschlossen (Fische, Mollusken, Libellen, Amphibien, Heuschrecken (gefleckte Schnarrschrecke), Krebse, Spinnen).

Im Anhang sind tabellarisch die Ergebnisse der Relevanzprüfung für die in M-V vorkommenden besonders und streng geschützten Arten zusammengefasst (Anlage 1, 2).

### 4.1. Farn- und Blütenpflanzen

#### Bestand

Die in M-V vorkommenden nach Anhang IV und Bundesartenschutzverordnung geschützten Farn- und Blütenpflanzen besiedeln Moore, Feucht- und Sumpfgebiete, Gewässerufer, Trocken- und Magerrasen oder niederschlagsreicher Wälder mit hoher Luftreinheit. Diese Habitatstrukturen sind im UR mit Industriebrache und Siedlungsgehölzen nicht gegeben, deshalb kann ein Vorkommen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

#### Bewertung

Eine Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenarten und der geschützten Flechtenart ist nicht zu erwarten. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

### 4.2. Säugetiere

#### Bestand Fledermäuse

Im UR können einige der streng geschützten und in M-V vorkommenden Fledermausarten vorkommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die vorhandenen Gebäude im Industriegebiet als Quartiere von Fledermäusen besiedelt werden. Ältere Bäume im UR können ebenfalls geeignete Quartiersstrukturen aufweisen. Geeignete Nahrungsquellen sind an linearen Gehölzen und im Offenland mit einem guten Insektenangebot (Wiesen, Grünland, Brachen) vorhanden. Vermutlich gehören die vorhandenen Brachflächen im Industriegebiet in der ausgeräumten Agrarlandschaft der Umgebung zu interessanten Nahrungsquellen für im Offenland jagende Fledermäuse.

Tabelle 3: Potenzielle Fledermausarten im Untersuchungsraum (UR)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste M-V	Rote Liste BRD
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	1	V
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3	*
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	1	D
Nyctalus noctula	Abendsegler	3	V

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	4	*
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	/	D
Plecotus auritus	Braunes Langohr	4	V
Plecotus austriacus	Graues Langohr	/	2
Vesptilio murinus	Zweifarbfledermaus	1	D

Quelle RL M-V: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns von Labes, R.; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 1991

Rote Liste M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet,

So - Sonstige Angaben: k.A. - keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden; R - extrem selten

Rote Liste D - Rote Liste Deutschland:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste,

So - Sonstige Angaben: D - Daten unzureichend; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Bewertung Fledermäuse

Der Änderungsbereich weist keine Bäume oder Gebäude mit Quartierspotential auf. Somit können bei einem Eingriff das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Beschädigungsverbot nicht ausgelöst werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind die einreihige Hecke im Westen sowie die offene Brachfläche als Jagdstrukturen anzusehen. Die Hecke wird im Zuge der Baufeldvorbereitung größtenteils beseitigt werden müssen. Dagegen werden am Nord- und Westrand neue Hecken aus heimischen Gehölzarten gepflanzt. Somit wird es lediglich vorübergehend zu einer reduzierten Nahrungsverfügbarkeit kommen.

Hinsichtlich der überbauten Freiflächen mit PV-Modulen wird sich das Nahrungsangebot für die im Offenland jagenden Arten Kleiner und großer Abendsegler und kleines und großes Mausohr voraussichtlich dauerhaft etwas reduzieren. Die Reaktion von Fledermäusen auf PV-FFA ist bisher wenig erforscht und in der Methodik nur schwer vergleichbar. So fehlen in den meisten Studien Aussagen zu Reihenabständen. In den bekannten Studien lagen die Reihenabstände der untersuchten PV-Anlagen bei 4,2 bis 6 m (Vgl. SCHLUMPRECHT GMBH 2024). Grundsätzlich wird in den PV-FFA Fledermausaktivität verzeichnet. Vergleiche zur vorhergehenden Situation fehlen in den Studien meistens. Bei SCHLUMPRECHT GMBH 2024 wurde eine PV-FFA bei Bundorf/Bayern untersucht. Dabei wurden Ackerflächen in PV-FFA umgewandelt. Die PV-FFA hat eine GRZ von 0,5 – entsprechend lagen die Reihenabstände bei 4,2 bis 6 m. Als Vergleich wurden in der Umgebung Referenzflächen kartiert. Im Ergebnis wurde innerhalb der Anlage eine vergleichbare Aktivität wie in der Umgebung ermittelt, was in diesem Fallbeispiel sicher durch die Unterlassung von Pestizid-Eintrag erklären lässt, wodurch sich die Insekten-Biomasse und somit das Nahrungsangebot für Fledermäuse steigert.

Da im Änderungsbereich im Bestand ein Großteil der Flächen mit ruderaler Gras- und Staudenflur bewachsen ist, ist von einem guten Nahrungsangebot auszugehen. Durch die Planung ist mit reduzierter Licht- und Wasserverfügbarkeit zu rechnen aufgrund der intensiven Überbauung mit geringen Reihenabständen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich dadurch die Nahrungsverfügbarkeit reduziert und die Jagd technisch erschwert wird. Letztlich kann von einer



gleichbleibenden oder etwas verminderten Aktivität von Fledermäusen innerhalb des Änderungsbereiches ausgegangen werden, allerdings nicht von einer vollständigen Vergrämung. Essenzielle Jagdgebiete werden nicht zerstört.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden hinsichtlich der Jagdgebiete nicht ausgelöst.

Da keine Beleuchtungsanlage geplant und notwendig ist, werden auch keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen in Form von Lichtimmissionen erwartet.

Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen.

#### *Weitere Säugetiere:*

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld weisen keinerlei Habitatstrukturen der Arten Biber und Fischotter auf. Es sind keine Oberflächengewässer oder Feuchtgebiete vorhanden, so dass auch Wanderkorridore im Vorhabengebiet nicht vorkommen können.

Für die Haselmaus und den Wolf fehlen ebenso geeignete Habitatstrukturen, wie strauchbestandene bzw. große zusammenhängende und störungssarme Waldflächen.

Für die streng geschützten Säugetier-Arten liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

## **4.3. Reptilien**

### Bestand

Die Arten Schlingnatter und Sumpfschildkröte sind im betreffenden Gebiet nicht verbreitet. Bevorzugte Habitatstrukturen der Arten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind ebenso keine Habitatstrukturen der Art Zauneidechse gegeben. Die Art besiedelt Flächen, die ein Mosaik aus sonnenwarmen Plätzen, niedrige bis halbhohe Vegetation und grabbare Böden für die Eiablage bieten. Zusätzlich sind geeignete Überwinterungsplätze in Form von beispielsweise Totholz-/Steinhaufen nötig. Diese Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Der Erdwall im östlichen Untersuchungsgebiet mit sonnenbeschienenen Offenbodenbereichen und kleinen Erdhöhlen bietet schon eher das Potenzial als Lebensraum für die Art.

### Bewertung

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen geschützter Reptilienarten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Außerhalb des Geltungsbereiches ist ein Vorkommen nicht ausgeschlossen. Während der Tiefbauarbeiten im Plangebiet ist auf möglicherweise hineinfallende Tiere zu achten und die Gräben sind schnellstmöglich wieder zu verschließen. Sie sollten nicht über mehrere Tage offen stehen bleiben.

Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Artengruppe der Reptilien nicht zu erwarten.

## 4.4. Schmetterlinge

### Bestand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Habitatstrukturen, die als Lebensraum für streng geschützte Schmetterlingsarten in Frage kämen, wie Trocken- und Magerrasen, Moore, Feuchtgebiete. Auch Ruderalflächen mit einem Bestand an Nachtkerzengewächsen, die dem Nachtkerzenschwärmer als Futterpflanze dienen, sind nicht vorhanden.

### Bewertung

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## 4.5. Käfer

### Bestand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Habitatstrukturen, die als Lebensraum für streng geschützte Käferarten geeignet wären. Gemäß Geodaten-Portal M-V sind für den MTBQ drei Vorkommen der Art Eremit vermerkt (2017). Die Art besiedelt alte und anbrüchige Bäume in Gärten, Parks und Wäldern. Ein Baumbestand dieser Ausprägung ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

### Bewertung

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen streng geschützter Käferarten ausgeschlossen werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## 4.6. Europäische Vogelarten

### 4.6.1 Auswertung Bestand

Der Relevanzprüfung in Anlage 2 ist zu entnehmen, dass **innerhalb des Untersuchungsgebietes potenziell 25 Brutvogelarten** vorkommen könnten. Innerhalb des Eingriffsbereich befinden sich keine Höhlenbäume. Aus diesem Grund werden die in Höhlen brütenden Vogelarten nicht weiter artenschutzrechtlich betrachtet.

Es sind Eingriffe in Gehölzstrukturen (Obstgehölze, Gebüsche, Heckensträucher) und in die Offenland-Lebensräume geplant. Dies ist artenschutzrechtlich zu untersuchen und zu bewerten. Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden die Vogelarten in folgende Gilden zusammengefasst:

- Freibrüter der Hecken und Gebüsche
- Bodenbrüter der Offen- und Halboffenlandschaften



Es sind keine Anhang I Arten der Vogelschutz-Richtlinie betroffen. Jedoch kommen im Gebiet Arten mit Rote Liste Status vor. Das betrifft ausschließlich die Offenlandarten. Für diese Arten wird anhand von vorhandenen Forschungsdaten über Reviergrößen und Meidedistanzen die Anzahl der im Plangebiet betroffenen Brutpaare ermittelt (siehe auch Relevanztabelle Vögel).

Für die Art Feldlerche sind auch Meidedistanzen relevant, die ergänzend hier aufgeführt werden.

Einschätzung zum potenziellen Bestand der Feldlerche: Vor allem der südliche Teil der Brache, die dort mit eher niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern bewachsen ist, ist als Brutrevier geeignet. Weiterhin hält die Art Meidedistanzen zu Gehölzstrukturen und hochragende Strukturen ein.

Tabelle 4: Meideverhalten auslösende Parameter bei der Art Feldlerche

Typ	Meideverhalten auslösende strukturelle Parameter	Zu berücksichtigende Zone
1	Buschgruppen bis 1,5m, einzeln stehende Kleingehölze und Bäume bis 5 m Höhe , Mittelspannungsleitungen	0m
2	Gehölzreihen einschl. Hecken bis 5 m Höhe, lückige Baumreihen/ Einzelbäume bis 15 m, Kreisstraßen und Landesstraßen ab 2000Kfz/Tag	25 m
3	Dichte Gehölz- und Baumreihen 10 bis 15 m Höhe, Einzelbäume > 15 m Höhe; Hochspannungsleitungen	50m
4	Mischung aus Typ 3, 5 und 5a oder reliefbedingte Zu- oder Abschläge bei Typ 3, 5 und 5a	75 m
5	Dichte Baumreihen > 15 m Höhe , Waldkanten bis 15 m Höhe , Bundesstraßen und Autobahnen mit > 20.000 Kfz/Tag	100 m
5a	Berücksichtigung von Bundesstraßen und Autobahnen mit > 20.000 Kfz/Tag , 80% verminderte Habitatemigung	bis 100 m
6	Ausgeprägte Waldkanten>15 m Höhe	150 m

(in Anlehnung des Vortrages Vortrag: „Planung und Management von Artenschutzmaßnahmen (CEF-, FCS-Maßnahmen), Fallbeispiele für häufig betroffene Arten, Jochen Lüttmann, FÖA sowie Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungseitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

Im Untersuchungsraum sind die Strauchhecke mit Überschirmung an der Straße Wüstgrabow (100 m), die Gehölzstrukturen östlich des Plangebietes (25 m), das Gehölz nordöstlich des Plangebietes und die lückige einreihige Hecke im westlichen Teil des Plangebietes (25 m) als strukturelle Parameter zu nennen. Es verbleibt eine Fläche von rund 1,7 ha, die gut einsehbar ist. Davon sind etwa 0,9 ha von niedrigwachsender Vegetation geprägt. Der nördliche Teil erscheint aufgrund des dichten Bewuchses mit hohen Kräutern und Stauden ungeeignet zu sein, so dass insgesamt 1 Paar Feldlerche angenommen werden kann (Vgl. BAUER 2012).

Weitere allgemeine Hinweise zu Avifauna und PV-FFA: Bisher zeigt sich in vorliegenden Studien zu Brutvögeln in und an PV-FFA, dass die Anlagen gegenüber Brutvögeln in der Umgebung keine Vergrämungswirkung entfalten (z.B. FELDMEIER 2024). Eine Betrachtung betriebsbedingter oder indirekt anlagenbedingter Wirkungen ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Blendwirkungen: In Studien konnte bisher keine beeinträchtigende Blendwirkung nachgewiesen werden. Demnach zeigten sowohl Brutvögel als auch Zug- und Rastvögel kein Meideverhalten gegenüber blendenden Solarmodulen. In einigen Gutachten wurde eine Blendwirkung vermutet, aber nicht nachgewiesen. In diesen Fällen hat sich gezeigt, dass Module, die mit einer Antireflexionsbeschichtung haben oder mit einer rauen Oberfläche ausgestattet waren, geringere Blendwirkungen erzeugten, wodurch mögliche negative Wirkungen auf die Avifauna reduziert werden konnten (KNE 2024).



#### **4.6.2 Freibrüter der Hecken und Gebüsche**

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich im westlichen Randbereich, neben Sträuchern auch kleinere Laubbäume.

Betroffene Arten: Amsel, Elster, Bluthänfling (Vorwarnliste), Ringeltaube, Türkentaube, Stieglitz

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG):**

Anlagen- oder betriebsbedingt erzeugt die PV-FAA keine Wirkungen in deren Folge es zu einer Verletzung oder Tötung der potenziell vorkommenden Brutvögel kommen kann.

Die westlich im Änderungsbereich wachsende Hecke liegt innerhalb der Baugrenze – es ist also möglich, dass die Hecke für die Baufeldvorbereitung gerodet wird.

Findet die Rodung außerhalb der Brutzeiten statt, wird das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berührt. Gemäß des potenziellen Artvorkommens wären Gehölzrodungen innerhalb des Änderungsbereichs im Zeitraum 1. Dezember bis 31. Januar zulässig (Vermeidungsmaßnahme V\_1a).

##### **Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:**

Im Untersuchungsraum außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. der „Baustelle“ kommen potenziell kommune Arten vor, die gegenüber Störungen in Form von akustischen Reizen durch Baufahrzeuge oder Menschen weitestgehend unempfindlich sind, was durch das Vorkommen im Industriegebiet und an Verkehrsflächen bestätigt wird. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch baubedingte Wirkungen nicht ausgelöst.

Gehölzbrütende Arten zeigen bisher eine hohe Toleranz gegenüber PV-FFA. Für die im umliegenden Raum brütenden Arten ist nicht damit zu rechnen, dass sie infolge von Silhouettenwirkung oder verändertem Bewuchs innerhalb des PV-FFA während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit gestört werden.

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

##### **Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Die Gehölze werden dauerhaft beseitigt und stehen somit als Niststätte nicht mehr zur Verfügung. Da keine Arten mit geschützten Fortpflanzungsstätten (Vgl. LUNG 2016) betroffen sind oder Arten mit einem besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus kann die dauerhafte Beseitigung der Gehölze nicht zu einer Schädigung geschützter Fortpflanzungsstätten führen.

Mit der Anpflanzung einer Hecke am westlichen und nördlichen Rand des Änderungsbereiches wird mittel- und langfristig eine neue Heckenstruktur geschaffen, die den betroffenen Arten geeignete Nistgelegenheiten bietet.

#### **4.6.3 Bodenbrüter der Offen- und Halboffenlandschaften**

Innerhalb des Änderungsbereiches können folgende Arten der Halboffen- und Offenlandschaften vermutet werden: Brauchkehlchen (RL: gefährdet), Dorngasmücke, Feldlerche (RL: gefährdet), Goldammer (RL: Vorwarnliste), Grauammer (RL: Vorwarnliste), Rebhuhn (RL: stark gefährdet), Schwarzkehlchen, Wachtel

### **Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG):**

*Betroffene Arten: alle genannten Bodenbrüter*

Während der Bauzeit, wenn die Vegetation gemäht/abgeschoben wird, Bauflächen befahren werden, Baumaterial vorübergehend abgelagert wird und die Profile gerammt werden, kann es zu einer Verletzung und Tötung von Individuen der genannten Bodenbrüter kommen. Eine Vermeidung ist möglich, wenn eine nach den Brutzeiten ausgerichtete Bauzeitenregelung eingehalten wird (mögliche Bauzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, siehe Vermeidungsmaßnahme V\_1b). Alternativ kann vor Baubeginn durch eine Schwarzbrache ab Februar, die Habitatqualität wirksam reduziert werden, um einer Belegung der Niststätte vorzubeugen. Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.

### **Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

*Betroffene Arten: Braunkehlchen, Rebhuhn, Feldlerche*

Während der Bauphase kann es zu Störungen durch das Baugeschehen in Form von akustischen und visuellen Störwirkungen kommen. Da diese nur vorübergehend sind, ist nicht mit einer dauerhaften Aufgabe von Brutrevieren zu rechnen. Bisher sind keine Vergrämungswirkungen von PV-FFA bekannt, die in der Umgebung dauerhaft zur Aufgabe von Brutrevieren führen.

Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die zu einer Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte, wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

### **Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Die Überbauung von Fortpflanzungsstätten der gefährdeten Arten ist prüfrelevant, da sie zu einer dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungsstätte / des Lebensraums führen kann.

Bei PV-FFA ist die Bodendecke weiterhin bewachsen und bietet somit theoretisch, je nach Bewirtschaftungsplan, Habitatstrukturen für am Boden brütenden Vogelarten. Allerdings verändern sich durch die Überbauung mit Modulen die Licht- und Wasserverhältnisse, die Zugänglichkeit und Einsehbarkeit von Offenlandhabitaten. Im vorliegenden Vorhaben wird eine hohe GRZ von 0,8 festgesetzt, die eine fast flächendeckende Überbauung der Freifläche ermöglicht, wodurch sich die Chancen, dass die PV-FFA von Offenlandbrütern wieder besiedelt wird, eher reduzieren. Einige Studien zeigen, dass vermutlich aufgrund eines Silhouetteneffektes oder einer beengenden Wirkung, die von der baulichen Anlage der PV-FFA ausgehen, die Anlagenstandorte selbst weniger von Brutvögeln des Offen- und Halboffenlandes besiedelt werden als vor der Bebauung der Flächen (Vgl. STROHMEIER 2023, FELDMEIER 2024). Eine Reduzierung des Arteninventars ergibt sich meist dann, wenn die Fläche vorher schon in einem ökologisch höherwertigem Zustand war (z.B. Grünland, Brache). Wird dagegen ein intensiv bewirtschafteter Acker in eine PV-FFA umgewandelt, erhöht sich hinsichtlich der Brutvögel die Besiedlung oder bleibt etwa gleich. Im vorliegenden Fall ist eine unversiegelte Brache betroffen und somit ein Standort, der im Vergleich zu einem Acker eine höhere Qualität als Brutrevier für die genannten Arten aufweist.

Dabei ist die Ergebnislage der durchgeführten Studien zu Brutvögeln in PV-FFA heterogen. Teilweise sind die Faktoren, die eine erfolgreiche (Wieder-) Besiedlung mit sich bringen oder die zu einer Aufgabe von Niststätten nach Errichtung der Anlagen führen, unklar. Für die betroffenen Bodenbrüter mit Gefährdungsstatus im UG werden die Einschätzungen aus den Studien nachfolgend zusammenfassend dargestellt:



**Braunkohlchen:** Bei Revierkartierungen an zwei ehemaligen Truppenübungsplätzen in Brandenburg wurden Bestandsrückgänge verzeichnet, wobei vermutet wird, dass die aufgegebenen Reviere in das nähere Umfeld verlagert wurden (TRÖLTZSCH & NEULING 2013). Eine weitere über 6 Jahre angelegte Revierkartierung auf einer 75 ha großen PV-FFA auf einem ehemaligen Flugplatz bei Demmin, belegte einen nach Errichtung der PV-FFA fast vollständigen Einbruch des Bestandes, wobei etwa die Hälfte des Bestandes die Reviere in die Umgebung verlagerte (HEINDL 2016). Danach zeigte sich eine stetig steigende Wiederbesiedlung der Fläche sowohl in den Randbereichen als auch innerhalb der PV-FFA, so dass der Gesamtbestand sich dem Ausgangswerten annäherte. Im Energiepark Waldpolenz Brandis, Sachsen nahm der Brutbestand an Braunkohlchen hingegen zu (NITZSCHE ET. AL. 2010, zitiert nach: HEINDL 2016). HEINDL 2016 vermutet, dass sich das Braunkohlchen den Lebensraum wieder erschlossen hat, nachdem sich die Vegetationsdecke dem Ausgangszustand angenähert hat „und sich die damit assoziierten Nahrungsressourcen (Insektenfauna) regeneriert haben. Der durch die Modulreihen erzeugte Silhouetteneffekt wird offensichtlich durch die Art toleriert und steht einer Revieransiedlung nicht entgegen.“ Folgende Merkmale weisen die PV-FFA mit positiver Bestandsentwicklung des Braunkohlchens auf:

- Tutow 2 (75 ha, ehem. Militärflugplatz): Modulhöhe 2,5 m; Abstand zwischen den Modulreihen: 5,0 m; Tiefe der Module: 3,0 m, Pflege mit Balkenmäher 1x jährlich (HEINDL 2016)
- Energiepark Waldpolenz, Brandis (110 ha, ehem. Militärflugplatz): Modulhöhe 2,5 m; Abstand zwischen den Modulreihen: 4,0 m), Pflege durch Mahd (KRÖNERT NLR)
- Beide weisen strukturreiche und extensiv gepflegte Offen- und Halboffenlebensräume im Umfeld auf.  
→ Für das Vorhaben wird von einem Verlust von 1 von 2 Brutrevieren ausgegangen, da ein für die Art strukturreiches jedoch eingeschränktes Habitat überplant wird und eine hohe GRZ festgesetzt wird (→ geringe Reihenabstände). Für 1 Brutpaar wird die Verlagerung des Brutreviers an den Rand bzw. die Umgebung angenommen, da diese Reaktion mehrfach in Studien festgestellt wurde.

**Feldlerche:** In der BNE STUDIE 2019 wurden Studien zu Fauna und Vegetation aus 75 Solarparks in Deutschland ausgewertet. Im Ergebnis wurden die meisten untersuchten Solarparks von der Feldlerche besiedelt, wie im Solarpark Finow I (TRÖLTZSCH & NEULING 2013) und teilweise mit höheren Dichten, wie im Solarpark Ronneburg „Süd I“ (LIEDER & LUMPE 2011). Voraussetzungen für eine Besiedelbarkeit und gute Siedlungsdichten scheinen dabei eine geschlossene und strukturreiche Vegetationsdecke, breitere Reihenabstände und/oder Brachen innerhalb des Solarparks zu sein.

→ Für das Vorhaben treffen diese Merkmale nicht zu. Deshalb wird von einem Verlust des potenziellen Brutreviers ausgegangen.

**Rebhuhn:** Zum Rebhuhn gibt es nur wenige Erkenntnisse aus den Studien. In Waldpolenz wurde ein nachgewiesenes Revier nach Errichtung der PV-FFA aufgegeben (KRÖNERT NLR). In einer weiteren Studie in Bayern in Gånsdorf wurde ein Rebhuhn-Revier in den Randbereichen einer PV-FFA 9 Jahre nach Errichtung erfasst (Gabriel et al. 2018, zitiert nach STROHMEIER 2023). Grundsätzlich ist für die Art eine gute Nahrungsverfügbarkeit an Insekten und Sämereien und ein gewisser Deckungsgrad an Vegetation wichtig. Inwiefern



die technische Überprägung der Flächen eine Rolle spielt, ist bisher unklar. Rebhühner besiedeln auch Industriebrachen und brüten entlang von Zäunen sofern sich dort Krautsäume befinden (MUNLV NRW 2021).

→ Es wird der Worst-Case und somit ein Verlust des potenziellen Brutreviers angenommen.

Es sind Revierverluste für 1 BP Braunkehlchen, 1 BP Rebhuhn und 1 BP Feldlerche anzunehmen. Die weitere artenschutzrechtliche Bewertung ist nachfolgend den Formblättern zu entnehmen.

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
Schutzstatus	
Rote Liste M-V: gefährdet (3)	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besiedlung von offenem Gelände, trockene bis wechselfeuchte Standorte mit niedriger und abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht</li> <li>- Meidung hochragender Einzelstrukturen</li> <li>- Seit den 1990er Jahren starke Bestandsrückgänge (Vöbler 2014)</li> <li>- Rote Liste D und M-V gefährdet (Kategorie 3)</li> <li>- Ursachen hierfür sind in der Intensivierung der Landwirtschaft begründet, u.a. durch die starke Düngung und dem damit verbundenen schnellen, hohen und dichten Pflanzenwuchs im Frühjahr sowie durch die Verringerung der Kulturielfalt. Auch die Entfernung von Saumbiotopen, Feldwegen und Brachestreifen stellt ein Problem dar, weil diese wichtige Teilhabitatem zur Nahrungssuche darstellen.</li> </ul>	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Vom Bewuchs her ist nur der südliche Teil des Änderungsbereiches für die Feldlerche geeignet. Unter Berücksichtigung von Meidedistanzen zu Gehölzstrukturen ergibt sich eine Reviergröße von 0,9 bis 1,7 ha, die einer durchschnittlichen Reviergröße in Deutschland unter guten Bedingungen entspricht.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V1_b	Um bodenbrütende Arten während der Baufeldvorbereitung oder der Bauphase nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar sind die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit untersagt. Bei einem Beginn der Baufeldvorbereitung vor dem 01.03. kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist. Alternativ kann eine Schwarzbrache angelegt werden: Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Diese Maßnahme muss von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.
CEF-1	Für die Art ist ein Ackerschlag in eine einschürige Brache oder Mähwiese umzuwandeln. Die Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.03.-15.08. statt zu finden. Im mehrjährigen Rhythmus ist die Fläche in den Wintermonaten einmal umzubrechen. Die funktionale Größe der Ersatzfläche sollte 1,5 ha betragen, d.h. Abstandsflächen zu Gehölzstrukturen, Wäldern und viel befahrenen Straße (siehe Tabelle 4) sind nicht in die benötigte Flächengröße einzubeziehen. Alternativ kann als Ersatz eine Fläche aus Intensivgrünland in Extensivgrünland umgewandelt werden. In diesem Fall ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 anzusetzen. Somit wäre ein Flächenerfordernis von 3 ha nötig.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes durch baubedingte Wirkungen wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V1\_b vermieden.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Stör- und Scheuchwirkung ausgehend von PV-FFA kann für die Art nicht bestätigt werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Infolge der Errichtung der geplanten PV-FFA wird ein potenzielles Bruthabitat beseitigt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird durch die Maßnahmen CEF-1 abgewendet.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).



<b>Rehhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>	
Schutzstatus	
Rote Liste M-V: stark gefährdet (2)	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenbrüter</li> <li>- Besiedlung extensiver Äcker, Grünland, Saumbiotope in der Kulturlandschaft, Brachen - auch Industriebrachen</li> <li>- Als Nahrung wird Extensivvegetation bevorzugt.</li> </ul>	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
<p>Die Brache im Plangebiet bietet auch im Zusammenschluss mit den benachbarten Brachen gute Bedingungen für Nistplätze und die Nahrungssuche. Rebhühner haben einen großen Aktionsradius. Als Ansatz für die Größe der Fortpflanzungsstätte werden 5 ha angesetzt. Die Siedlungsdichte ist bei Rebhühner sehr gering (0,2 bis 1,7 BP / 100 ha – Bauer et. al. 2012), weshalb für das Vorhaben maximal von 1 Brutpaar ausgegangen werden kann. Durch die Überbauung mit PV-Modulen werden von den 3,2 ha des Änderungsbereiches etwa 2,5 ha überbaut. Aufgrund der dünnen Forschungslage kann nicht sicher abgeleitet werden, ob die Errichtung der Anlage von der Art toleriert wird. Im Worst-Case Ansatz wird davon ausgegangen, dass sich mit dem Vorhaben die Nahrungsverfügbarkeit erheblich reduzieren wird oder die technische Überprägung zur Vergrämung führt, was zu einer Aufgabe des Reviers führen könnte.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>V1_b Um bodenbrütende Arten während der Baufeldvorbereitung oder der Bauphase nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar sind die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit untersagt. Bei einem Beginn der Baufeldvorbereitung vor dem 01.03. kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist. Alternativ kann eine Schwarzbrache angelegt werden: Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Diese Maßnahme muss von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.</p>	
<p>CEF-1 Für die Arten Rebhuhn und Braunkehlchen ist ein Brachstreifen innerhalb eines Ackers und mit Anschluss an andere Saumstrukturen (z.B. Wege, Zäune, Brachen, Grabenränder) anzulegen, um eine Isolationswirkung zu vermeiden (erhöhtes Prädationsrisiko). Alternativ kann eine Blühmischung aus Regiosaatgut ausgebracht werden. Die Größe des Brachstreifens soll 20 m x 200 m betragen. Eine Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.04.-30.09. zu erfolgen. Maßnahmenflächen mit hoher Bodenfeuchte oder im Anschluss an Siedlungen und hochwachsenden Gehölzkulissen sind zu vermeiden.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes durch baubedingte Wirkungen wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V1\_b vermieden.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Stör- und Scheuchwirkung ausgehend von PV-FFA kann für die Art nicht bestätigt werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Infolge der Errichtung der geplanten PV-FFA wird ein potenzielles Bruthabitat beseitigt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird durch die Maßnahmen CEF-2 abgewendet.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

<b>Braunkohlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
Rote Liste M-V: gefährdet (3)	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation und bodennaher Deckung; häufig in Ackerbrachen; Nest am Boden in dichter Vegetation, Einschränkungen bei Gehölzkulissen in der Umgebung</li> </ul>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum:</b> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend         </div>	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Unter anderem nach ORŁOWSKI 2004 zeigt sich besonders bei kleineren Brachen mit einer Größe von < 5 ha eine höhere Besiedlungsdichte. Das Plangebiet weist vereinzelt auch hochwachsende Gehölzstrukturen, ansonsten aber hinsichtlich der Vegetation und Größe gute Bedingungen auf. Aus diesem Grund wird ein potenzielles Vorkommen von 2 Brutpaaren angenommen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V1_b	<p>Um bodenbrütende Arten während der Baufeldvorbereitung oder der Bauphase nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar sind die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit untersagt. Bei einem Beginn der Baufeldvorbereitung vor dem 01.03. kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist. Alternativ kann eine Schwarzbrache angelegt werden: Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Diese Maßnahme muss von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.</p>
CEF-1	<p>Für die Arten Rebhuhn und Braunkohlchen ist ein Brachstreifen innerhalb eines Ackers und mit Anschluss an andere Saumstrukturen (z.B. Wege, Zäune, Brachen, Grabenränder) anzulegen, um eine Isolationswirkung zu vermeiden (erhöhtes Prädationsrisiko). Alternativ kann eine Blühmischung aus Regiosaatgut ausgebracht werden. Die Größe des Brachstreifens soll 20 m x 200 m betragen. Eine Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.04.-30.09. zu erfolgen.</p> <p>Maßnahmenflächen mit hoher Bodenfeuchte oder im Anschluss an Siedlungen und hochwachsenden Gehölzkulissen sind zu vermeiden.</p>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.       </div>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes durch baubedingte Wirkungen wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V1_b vermieden.	

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Stör- und Scheuchwirkung ausgehend von PV-FFA kann für die Art nicht bestätigt werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Infolge der Errichtung der geplanten PV-FFA wird ein potenzielles Bruthabitat beseitigt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird durch die Maßnahmen CEF-2 abgewendet.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

## 5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

### 5.1. Vermeidungsmaßnahmen

- V1\_a Um gehölzbrütende Arten durch Rodungen nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Rodung nur innerhalb des Zeitraums 1. Dezember bis 31. Januar zulässig. Es sei denn es kann kurz vor der Rodung durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt werden, dass sich keine belegten Nester in den Gehölzen befinden. Diese Ergebnisse müssen protokolliert werden und die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist abzuwarten. Erst dann wäre eine Rodung außerhalb des genannten Zeitraums zulässig.
- V1\_b Um bodenbrütende Arten während der Baufeldvorbereitung oder der Bauphase nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar sind die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit untersagt. Bei einem Beginn der Baufeldvorbereitung vor dem 01.03. kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist. Alternativ kann eine Schwarzbrache angelegt werden: Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Diese Maßnahme muss von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

### CEF-1 – Maßnahme für Feldlerche

Kurzbeschreibung: Für die Art ist ein Ackerschlag in eine einschürige Brache oder Mähwiese umzuwandeln. Die Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.03.-15.08. statt zu finden. Im mehrjährigen Rhythmus ist die Fläche in den Wintermonaten einmal umzubrechen. Die funktionale Größe der Ersatzfläche sollte 1,5 ha betragen, d.h. Abstandsflächen zu Gehölzstrukturen, Wäldern und viel befahrenen Straße (siehe Tabelle 4) sind nicht in die benötigte Flächengröße einzubeziehen. Alternativ kann als Ersatz eine Fläche aus Intensivgrünland in Extensivgrünland umgewandelt werden. In diesem Fall ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 anzusetzen. Somit wäre ein Flächenerfordernis von 3 ha nötig.

Habitatansprüche Feldlerche: Die Feldlerche besiedelt bevorzugt niedrige bzw. gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen gewissen Anteil von Offenbodenstellen aus (BEZZEL ET. AL. 2012).

Maßnahmenstandort und Erfolgsprognose: Der Maßnahmenstandort und die Erfolgsprognose sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Maßnahme ist bis dahin auch rechtlich zu sichern.

### CEF-2 – Maßnahme für Rebhuhn und Braunkehlchen

Kurzbeschreibung: Für die beiden Arten ist ein Brachstreifen innerhalb eines Ackers und mit Anschluss an andere Saumstrukturen (z.B. Wege, Zäune, Brachen, Grabenränder) anzulegen, um eine Isolationswirkung zu vermeiden (erhöhtes Prädationsrisiko). Alternativ kann eine Blühmischung aus Regiosaatgut ausgebracht werden. Die Größe des Brachstreifens soll 20 m x 200 m betragen. Eine Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.04.-30.09. zu erfolgen.

Maßnahmenflächen mit hoher Bodenfeuchte oder im Anschluss an Siedlungen und hochwachsenden Gehölzkulissen sind zu vermeiden (MUNLV NRW 2021).

Habitatansprüche Rebhuhn: Die Art brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z. B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken. Sie besiedelt bevorzugt offene Lebensräume in weitläufigen Agrarlandschaften und dabei z.B. extensiv genutzte Ackergebiete mit kleinflächiger Gliederung, Trockenrasen und Industriebrachen. Ganzjährig wird Extensivvegetation bevorzugt. (SÜDBECK ET. AL 2025).

Habitatansprüche Braunkehlchen: Es besiedelt offene gehölzarme Landschaften, die eine hohe Strukturvielfalt der Vegetation aufweist. Einzelne Gebüsche wirken sich günstig auf die Besiedlung aus. Interessant sind Nutzungsgrenzen zwischen Wiesen/Weide und Acker oder ruderale Säume (PIK 2023).

Maßnahmenstandort und Erfolgsprognose: Der Maßnahmenstandort und die Erfolgsprognose sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Maßnahme ist bis dahin auch rechtlich zu sichern.

## 6. QUELLEN

BAUER ET. AL. 2012: Bezzel, E.; Bauer, H.-G.; Fiedler, W.: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz; Sonderausgabe in einem Band, Aula-Verlag Wiebelsheim, 2012

BfN 2022: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“, 2022

FROEHLICH UND SPORBECK: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2010)

FELDMEIER 2024: Feldmeier, Dr. S.: Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks – Fachgutachten, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH (Auftraggeber), Trier 2024

KNE 2024: Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende Anfrage Nr. 367 zur Blend- und Reflektionswirkung von Solarparks auf fliegende Vögel vom 23.07.2024

LUNG (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommern; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

LUNG 2012: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, vom 02.07.2012

LUNG 2016: Tabelle: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, vom 08.11.2016

METZING ET. AL. 2018: Metzing, D.; Garve, E. & Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70

MUNLV NRW 2021 / ANLAGE B: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021; bearbeitet von: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier; Rebhuhn

ORŁOWSKI 2004: Orłowski, Grzegorz: Abandoned Cropland as a Habitat of the Whinchat *Saxicola rubetra* in SW Poland; *Acta Ornithologica*, 39(1) : 59-66; published by: Museum and Institute of Zoology, Polish Academy of Sciences

PIK 2023: Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK); Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.), Hannover 2023

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien,

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), zuletzt geändert am 13. Mai. 2013.

STROHMEIER 2023: Strohmeier, Bernadette: Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?; BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde; Wien April 2023

SÜDBECK ET. AL. 2025: Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeion, K.; Pertl, K.; Linke, T.-J. u.v.m.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Hrsg: Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Radolfzell 2025

UMWELTDATEN-PORTAL M-V: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern;  
Zugriff Juli 2025

VÖKLER ET. AL. 2014: Vöbler, F.; Heinze, B.; Sellin, D.; Dr. Zimmermann, H.; Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

VÖKLER 2014: Vöbler, F.: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Passeres; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.); Greifswald 2014

**Relevanztabelle der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)**

**(Stand: 22.07.2015)**

für das Vorhaben 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3/1 "Industriegebiet Basepohler Schlag" Gemeinde Stadt Stavenhagen

**Auswahlkriterien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:**

1. EG-ArtSchV, Anhang A (EG 338/97)
2. FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)
3. BArtSchV - Anlage 1, Spalte 3

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen und weitere Hinweise am Ende der Tabelle

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad					r e z	Habitat- strukturen im UG	Empfindlich- keit gegenüber dem Vorhaben			
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V										
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2		
Farn- und Blüten- pflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	Apiaceae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x - nein	
	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Apiaceae	-	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	x -	-	x - nein	
	<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteliger Rautenfarn	Ophioglossaceae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x -	-	x - nein	
	<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	Ophioglossaceae	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	x -	- nein	
	<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzöffel	Alismataceae	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	x -	-	-	- nein	
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	Orchidaceae	x	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	R	-	-	x - nein	
	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Asteraceae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x -	-	x - nein	
	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Orchidaceae	x	-	x	-	x	-	-	x	-	-	-	-	x -	-	x - nein	
	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Alismataceae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x -	-	x - nein	
	<i>Nuphar pumila</i>	Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose	Nymphaeaceae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x -	-	-	x - nein
	<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	Scrophulariaceae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x -	-	-	- nein
	<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	Ranunculaceae	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- nein
	<i>Pulsatilla vernalis</i>	Frühlings-Küchenschelle	Ranunculaceae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x -	-	-	- nein
	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Saxifragaceae	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	x -	-	-	-	- nein
	<i>Scorzonera purpurea</i>	Violette Schwarzwurzel	Asteraceae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x -	-	-	- nein
	<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	Santalaceae	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	x -	-	-	-	- nein
Flechten	<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	Lobariaceae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x -	-	-	x - nein	
Säuge- tiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x -	-	-	x - nein	
	<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Bovidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	x -	-	-	- nein	
	<i>Canis lupus</i>	Wolf	Canidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	x -	-	-	x - nein	
	<i>Castor fiber</i>	Biber	Castoridae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	x -	-	-	- nein
	<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Cricetidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x -	-	-	-	- nein
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	G ? -	- nein
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	G x ja	- nein
	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	Felidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x -	-	-	- nein
	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Mustelidae	x	-	x	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x -	-	x -	- nein
	<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	Felidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x -	-	-	- nein
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Gliridae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	G x	- nein
	<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	Mustelidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	x -	-	-	-	- nein
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	x -	ja	- nein

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad								r e z	Habitat- strukturen im UG	Empfindlich- keit gegenüber dem Vorhaben				
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V				Rote Liste D										
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3	V	So			
Fleder- mausarten	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x	-	nein	
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	nein	
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	ja	nein	
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	nein	
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	ja	nein	
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x	ja	nein
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	ja	nein
	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Phocoenidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	-	
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	nein	
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	ja	nein	
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	k.A.	-	-	-	-	-	-	D	x	ja	nein
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	x	ja	nein
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	k.A.	-	-	x	-	-	-	x	ja	nein	
	<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkkenmaus	Muridae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	
	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	Ursidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x	ja	nein
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter	Colubridae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Emydidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	?	-	nein	
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Lacertidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	x	-	ja	nein	
Amphibien	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch-Unke	Discoglossidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	nein	
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bufonidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Bufonidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	
	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	Hylidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Pelobatidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	
	<i>Pelophylax (= Rana) lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	G	x	-	nein	
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Salamandridae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	nein	
Fische	<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Acipenseridae	-	-	-	x	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	nein	
	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Acipenseridae	-	-	x	-	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	nein	
	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Salmonidae	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	nein	
Schmetter- linge	<i>Acontia lucida</i>	Malveneule	Noctuidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	nein	
	<i>Alcisia jubata</i>	Bartflechten-Baumspanner	Geometridae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	nein	
	<i>Amphipyra livida</i>	Tiefschwarze Glanzeule	Noctuidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	nein	
	<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule	Noctuidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	
	<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	Heidekraut-Glattrückeneule	Noctuidae	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	
	<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär	Arctiidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	
	<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmuttfalter	Nymphalidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	
	<i>Carsia sororiana</i>	Moosbeeren-Grauspanner	Geometridae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	
	<i>Catocala pacta</i>	Bruchweidenkarmin	Noctuidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	
	<i>Chariaspilates formosaria</i>	Moorwiesen-Striemenspanner	Geometridae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	
	<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	Geometridae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	
	<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	Geometridae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	nein	

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad								r e z	Habitat- strukturen im UG	Empfindlich- keit gegenüber dem Vorhaben		
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V				Rote Liste D								
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3	V	So	
Schmetterlinge	<i>Eremobina pubulatricula</i>	Helle Pfeifengras-Grasbüscheleule	Noctuidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Eriogaster rimicola</i>	Eichen-Wollafter	Lasiocampidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	Nymphalidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	Geometridae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	Lasiocampidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapseleule	Noctuidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Hipparchia hermione</i>	Kleiner Waldportier	Satyridae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter	Satyridae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	x	-	-	
	<i>Lithophane lamda</i>	Sumpfporst-Holzeule	Noctuidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Nymphalidae	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Lycaenidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x	-	-	x	-	-	
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaenidae	x	x	-	-	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	x	-	-	
	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Lycaenidae	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Malacosoma franconica</i>	Frankfurter Ringelspinner	Lasiocampidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Orgyia antiquoides</i>	Heide-Bürstenspinner	Lymantriidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Parocneria detrita</i>	Rußspinner	Lymantriidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	Lasiocampidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Polymixis polymita</i>	Olivbraune Steineule	Noctuidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Sphingidae	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	
	<i>Setina roscida</i>	Felshalden-Flechtenbärchen	Arctiidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Simyra nervosa</i>	Weißgraue Schrägfügleule	Noctuidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Spudaea ruticilla</i>	Graubraune Eichenbuscheule	Noctuidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Synopsis sociaria</i>		Geometridae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Tephronia separia</i>	Totholz-Flechtenspanner	Geometridae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
	<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Hermelin	Noctuidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
Käfer	<i>Eurythyrea quercus</i>	Goldgrüner Eichenprachtkäfer	Buprestidae	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	-	x	-	-	-	-	
	<i>Calosoma reticulatum</i>	Genetzter Puppenräuber	Carabidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	Carabidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	
	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	Cerambycidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Cylinderica germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	Cicindelidae	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	x	-	-	-	?	-	
	<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	Cerambycidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	Cerambycidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Phytoecia virgula</i>	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	Cerambycidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Dytiscidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dytiscidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Schwarzbrauner Kurzschröter	Lucanidae	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	R	-	x	-	-	-	x	-
	<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	Scarabaeidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x	-	
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	Scarabaeidae	-	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad							r e z	Habitat- strukturen im UG	Empfindlich- keit gegenüber dem Vorhaben			
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V					Rote Liste D							
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3	V	So	
	<i>Protaetia speciosissima</i>	Großer Rosenkäfer, Großer Goldkäfer	Scarabaeidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
Heuschr.	<i>Bryodemella tuberculata</i>	Gefleckte Schnarrschrecke	Oedipodidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	
Libellen	<i>Aeshna subarctica</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	Aeshnidae	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Aeshnidae	-	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Ceriagrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	Coenagrionidae	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Coenagrion armatum</i>	Hauben-Azurjungfer	Coenagrionidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	nein	
	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Coenagrionidae	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Coenagrionidae	x	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	nein	
	<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	Coenagrionidae	x	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Gomphidae	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	k.A.	-	-	-	-	G	nein	
	<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Lestidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Libellulidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Libellulidae	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Libellulidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
Krebse	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	Astacidae	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
Spinnen	<i>Arctosa cinerea</i>	-	Lycosidae	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
	<i>Dolomedes plantarius</i>	-	Pisauridae	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	nein	
Mollusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Planorbidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	nein	
	<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	Unionidae	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	nein
	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	Unionidae	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	nein	

131 Arten

Sortierung: 1. Pflanzen, 2. Tiere; jeweils nach Systematik (absteigender Entwicklungsgrad) sortiert

Abkürzungen und Erläuterungen: vgl. Folgeseite

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus			Gefährdungsgrad							r e z	Habitat- strukturen im UG	Empfindlich- keit gegenüber dem Vorhaben		
				B-ASV	EG-ASV	FFH	Rote Liste M-V				Rote Liste D							
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	V

**Verwendete Abkürzungen:**

**B-ASV, Anl. 1 Sp. 2** - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 2

**B-ASV, Anl. 1 Sp. 3** - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

**EG-ASV, Anh. A** - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A

**EG-ASV, Anh. B** - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang B

**FFH-RL, Anh. IV** - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV

**rote Liste M-V** - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet,

So - Sonstige Angaben: k.A. - keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden; R - extrem selten

**rote Liste D** - Rote Liste Deutschland:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste,

So - Sonstige Angaben: D - Daten unzureichend; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

**Rez** - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend; ? = rezentes Vorkommen in M-V dokumentiert, aber fraglich

**Definition "besonders geschützte Arten" und "streng geschützte Arten":** vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. Nr. 14 . Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Aus der Gesamtmenge der "besonders geschützten Arten" werden die "streng geschützten Arten" herausgehoben:

vgl. Schaubild unter : [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf)

Diese Arbeitshilfe wurde auf der Grundlage der u.g. Rechtsgrundlagen erstellt. Korrekturen und Änderungswünsche bitte an LUNG M-V, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow.

1. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten am 01.03.2011
2. VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS, ABI. EG L61 vom 3.3.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 207/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 , ABI. EU L 212 vom 12.8.2010, S. 1
3. VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
4. RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN ( FFH-Richtlinie), ABI. EG L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABI. EG L 363 vom 20.12.2006, S. 368

Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende europäische Brutvogelarten+A1:N11

Ermittlung im Zusammenhang mit der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3/1 "Industriegebiet Basepohler Schlag" Gemeinde Stadt Stavenhagen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [sg]	Standort Niststätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-,	Brutzeit nach Südbeck et. al. 2005	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Anzahl der angenommenen Brutpaare (nach BfN 2022)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>					Wälder unterschiedlich, überall verbreitet, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Sträucher in offener Feldflur, auch in Industriegebieten; fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	[1]		1		A 02 - A 08	250.000 - 300.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
<b>Bachstelze</b>	<i>Motacilla alba</i>					Breites Habitspektrum, sofern Nistgelegenheiten mit spärlicher Vegetation vorhanden, oft in Wassernähe; Halbhöhlen- und Nischenbrüter bevorzugt an Gebäuden	[2]	X	3		A 04 - M 08	60.000 - 90.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Blaumeise</b>	<i>Parus caeruleus</i>					Höhlenbrüter; lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit Höhlenangebot; auch Feldgehölze	[2]	X	2		A 04 - A 08	150.000 - 200.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Bluthänfling</b>	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V			Freibrüter in Gehölzen oder am Boden, offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken und Einzelbäumen; auch in Gärten, Parks und Industriegebieten; von Bedeutung: Hochstaudenfluren	[1]		1		A 04 - A 09	100.000 - 130.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
<b>Braunkehlchen</b>	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3			Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation und bodennaher Deckung; Nest am Boden in dichter Vegetation	[1]		1		E 04 - A 07	20.000 - 30.000 BP	2 Brutpaare, da hohe Dichte auf kleinerer Brachen bis 5 ha, allerdings Einschränkungen durch Gehölzstrukturen	Ja, Bodenbrüter und Rote Liste Art
<b>Buchfink</b>	<i>Fringilla coelebs</i>					Freibrüter, Wälder und Baumbestände aller Art	[1]		1		A 04 - E 08	600.000 - 800.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Dorngrasmücke</b>	<i>Sylvia communis</i>					Gebüsche- und Heckenlandschaften; auch in reinen Agrarflächen und ruderalen Kleinstflächen; Freibrüter in niedrigen Dornsträuchern, Stauden o.ä.	[1]		1		E 04 - E 06	60.000 - 100.000 BP		Ja, Bodenbrüter, Prüfung Tötungsverbot
<b>Elster</b>	<i>Pica pica</i>					Freibrüter, lichte Gehölze, Siedlungen; dichte Wälder werden gemieden; eher Einzelbäume als Nistplatz	[2]	X	1		A 02 - M 09 (Siedlungen)	5.000 - 7.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)

<b>Feldlerche</b>	Alauda arvensis	3	3			weitgehend offene Landschaften; v.a. Acker- und Grünland; Nest in niedriger Gras und Krautvegetation (ideale Vegetationshöhe 15-20 cm)	[1]		1		A 04 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP	1 Brutpaar (siehe Erläuterung im AFB)	Ja, Bodenbrüter und Rote Liste Art - Prüfung Störungsverbot
<b>Girlitz</b>	Serinus serinus					Freibrüter, halboffene, mosaikartige gegliederte Landschaften mit lockeren Baumbestand; Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile an Bäumen mit einer Mindesthöhe von > 8 m und gestörter, offener Boden	[1]		1		E 04 – E 08	6.000 - 9.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Goldammer</b>	Emberiza citrinella		V			frühe Wald-Sukzessionsstadien sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; Boden- und Freibrüter mit Nest am Boden unter Gras- und Krautvegetation	[1]		1		M 04 – E 08	170.000 - 200.000 BP		Ja, Bodenbrut in Verbindung mit Hecken und Bäumen möglich; Prüfung Tötungsverbot
<b>Grauammer</b>	Emberiza calandra	V	V		x	offene, ebene und gehölzarme Landschaften; Nest in krautiger Vegetation, meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen	[1]		1		A 05 – M 08	10.000 - 14.000 BP		Ja, Bodenbrut; Prüfung Tötungsverbot
<b>Grünspecht</b>	Picus viridis					Höhlenbrüter; Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen	[2]	X	3		M 03 – A 08	500 - 650 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Kohlmeise</b>	Parus major					Höhlenbrüter, fast alle Wälder mit Altholzbeständen; auch in Feldgehölzen und Alleen; auch Parks und Gärten	[2]	X	2		E 03 – AM 07	230.000 - 260.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Mönchsgrasmücke</b>	Sylvia atricapilla					Freibrüter, unterholzreiche Laub- und Mischwälder, busch- und baumreiche Gewässersäume; bevorzugt Gärten und Parks	[1]		1		E 04 – A 09	130.000 - 150.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Nachtidgall</b>	Luscinia megarhynchos					Freibrüter, randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder, gebüschrreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, dichte Feldgehölze und Hecken, Grünanlagen	[1]		1		E 04 – A 08	3.000 - 4.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Rebhuhn</b>	Perdix perdix	2	2			Bodenbrüter, extensive Äcker, Grünland, Saumbiotopen in der Kulturlandschaft, Brachen - auch Industriebrachen	[1]		1		A 04 – E 09	1.000 - 1.500 BP	1 Brutpaar (Raumbedarf zur Brutzeit 3-5 ha)	Ja, Bodenbrut; Prüfung Tötungs- und Schädigungsverbot
<b>Ringeltaube</b>	Columba palumbus					Freibrüter, offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Feldgehölzen, Alleen; bei vorhandenen Grünanlagen auch Besiedlung von Städten	[1]		1		M 03 - E 11	100.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
<b>Rotkehlchen</b>	Erithacus rubecula					div. Wälder mit reichlich Unterholz und dichter Laub- und Humusschicht; auch in Heckenlandschaften und im Siedlungsraum; Nest häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln	[1]		1		M 04 – E 07	100.000 - 150.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich

<b>Schwarzkehlchen</b>	Saxicola torquata	V				offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume; Nest in kleinen Vertiefungen am Boden	[1]		1		A 03 – A 09	selten, 20 - 50 BP		Ja, Bodenbrut; Prüfung Tötungsverbot
<b>Stieglitz</b>	Carduelis carduelis					Freibrüter in Bäumen od. hohen Büschen, halboffene strukturreiche Landschaften mit lockeren Baumbeständen; Baum- und Gebüschgruppen, Alleen, Einzelgehöfte, Obstgärten, häufig an Ortsrändern; wichtig sind Hochstaudenfluren, Brachen, Ruderalstandorte	[1]		1		E 04 – A 09	60.000 - 80.000		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
<b>Türkentaube</b>	Streptopelia decaocto					in Dörfern und Stadtgebieten, Gärten, Parks, Wohngebieten, Industriegebieten; Freibrüter auf Bäumen und Sträuchern; auch an Gebäuden	[1]		1	X	E 02 – A 11	10.000 - 14.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
<b>Wachtel</b>	Coturnix coturnix					Bodenbrüter, Ackerlandschaften, Grünland, Ruderalfluren; bevorzugt frische Sand-, Moorböden	[1]		1		E 04 – M 09	2.000 - 3.000 BP		Ja, Bodenbrut; Prüfung Tötungsverbot
<b>Zaunkönig</b>	Troglodytes troglodytes					Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze; Frei- und Nischenbrüter mit Nest als geschlossener Bau, z.B. auf Wurzeln, Stammausschlägen oder zwischen Rankpflanzen	[1]		1		A 04 – E 07	100.000 - 120.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
<b>Zilpzalp</b>	Phylloscopus collybita					mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit gut ausgeprägter Strauchsicht; Parks, Friedhöfe, Gärten; Nest in krautiger Vegetation am Boden	[1]		1		A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich

**RL D:** Rote Liste Deutschland nach Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

**RL M-V:** Vöcker, F.; Heinze, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H.: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

R = extrem selten, 0 = Erloschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n.b. = nicht bewertet

**VS-RL** = RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten-kodifizierte Fassung (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff);

**BArtSchV** = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

**Verordnung (EG)** Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S.133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungssarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungssarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschatzzone)

[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

**Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:**

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

**Brutzeit** nach Südbeck et. al. 2005: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

**Arten mit geschützten Ruhestätten** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)

X = Art mit geschützter Ruhestätte in M-V

X(TAK) = für die Ruhestätten und zugehörigen Nahrungsflächen der Vogelart sind bei Errichtung von Windkraftanlagen tierökologische Abstandskriterien anzuwenden: Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Stand: 22.05.2012, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL 2012):

Grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zu Rastgebieten (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand 2008 (LAG VSW): Einzelfallprüfung, Ausschlussbereich das 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m zu Gastvogellebensräumen

internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung einschl. Flugschneisen; 3.000 m Ausschlussbereich, 6.000 m Prüfbereich für Schlafplätze von Schwänen, Gänsen und Kranichen, die zeitweise von mehr als 1 % der Flyway-Population aufgesucht werden

**Vorkommen in MV:** BP = Brutpaare, Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

**Bedeutung Bestand in MV:** Bedeutung des Bestandes in MV am Gesamtbestand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste MV 2003): < 40% des Gesamtbestandes in Deutschland, 40-60% des Gesamtbestandes, > 60% des Gesamtbestandes



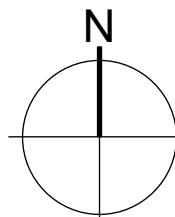
## ZEICHENERKLÄRUNG

### BESTAND AN BIOTOPTYPEN

Code M-V	Biotoptyp
BHS	Strauchhecke mit Überschirmung
GMA	Artenarmes Frischgrünland
ACS	Sandacker
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten
OBV	Brache der Verkehrs- und Industrieflächen
OIG	Gewerbe- und Industriegebiet
OVL	Straße
OVU	unversiegelter Wirtschaftsweg
PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (WEA mit Nebenanlagen)

### PLANUNG

- Geltungsbereich B-Plan
- Grenze Änderungsbereich
- festgesetzte Verkehrsfläche
- Baugrenze



Maßstab 1:1.500

Bestandsplan der Biotoptypen			
PROJEKT	Bearbeitung		
1. Änderung B-Plan Nr. 3/1 Industriegebiet Basepohler Schlag Reuterstadt Stavenhagen	Freiraum & Landschaft Alter Holzhafen 17b 23966 Wismar Tel: 03841 / 758-3420		
ERSTELLT	FORMAT	DATUM	PLANNUMMER
F. LOHMANN	DIN A3	10.07.25	ANLAGE 3